

Habilitationsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz Vom 1. Februar 2002

Aufgrund von § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 11/1999 S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsantrag
- § 4 Habilitationsausschuss
- § 5 Habilitationskommission

II. Habilitationsverfahren

- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationsschrift
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Probevorlesung
- § 12 Verleihung des Habilitationsgrades

III. Veröffentlichung und Schlussbestimmung

- § 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 14 Entzug der Habilitation
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

In dieser Habilitationsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Habilitation

- (1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik führt Habilitationsverfahren in Fächern bzw. Fachgebieten durch, die von ihr vertreten werden.
- (2) Der Nachweis der besonderen Befähigung für Forschung und Lehre erfolgt im Rahmen eines förmlichen Habilitationsverfahrens. Dieses umfasst:
 1. Eröffnung des Habilitationsverfahrens,
 2. Annahme der Habilitationsschrift auf der Basis der angeforderten Gutachten,

3. Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
 4. Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter,
 5. Veröffentlichung der Habilitationsschrift und Abgabe der Pflichtexemplare und
 6. Aushändigung der Urkunde.
- (3) Die Habilitation an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ist nur unter der Bedingung möglich, dass das gewählte Fachgebiet durch mindestens einen an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird.
- (4) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht im Ergebnis eines erfolgreichen Habilitationsverfahrens dem Bewerber das Recht zur Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors: Doktoringenieur habilitatus (Dr.-Ing. habil.).

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer
 1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule besitzt und
 2. nachweist, dass er mehrere Jahre in dem Fachgebiet, für das er die Habilitation anstrebt, wissenschaftlich tätig war.
- (2) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.
- (3) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsantrages muss eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit (Forschung und Lehre) von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet liegen, auf dem der Bewerber seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt. Die Lehrerfahrungen müssen nicht an der Technischen Universität Chemnitz erworben worden sein. Es kann auch eine nachgewiesene umfangreiche wissenschaftliche Vortragstätigkeit berücksichtigt werden.
- (4) Der Bewerber hat wissenschaftliche Publikationen für das Fachgebiet nachzuweisen, für das er sich habilitieren will.
- (5) Die Habilitationsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Auf Antrag des Bewerbers und bei Genehmigung durch den Fakultätsrat kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- (6) Bewerber, die bereits einmal ein Habilitationsverfahren wiederholt und dieses nicht erfolgreich abge-

geschlossen haben, erfüllen nicht mehr die Habilitationsvoraussetzungen.

§ 3

Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens, der Habilitationsantrag, ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu richten. Diesem sind beizufügen:

1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,
2. eine Habilitationsschrift in vier Exemplaren,
3. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers sowie seiner Lehr- und Vortragsveranstaltungen,
5. ein Vorschlag zum Fachgebiet (Wissenschaftsgebiet),
6. ein Vorschlag für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages und drei Themenvorschläge für die Probevorlesung, die sich hinreichend untereinander und vom Thema des wissenschaftlichen Vortrages unterscheiden müssen,
7. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsanträge an die Technische Universität oder andere Hochschulen und über deren Ergebnisse,
8. eine Versicherung in der von der Fakultät als verbindlich erklärten Formulierung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der Habilitationsschrift sein,
9. ein Vorschlag für drei Gutachter (diese Anlage ist freigestellt), der jedoch keinen Anspruch begründet. Dem Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sollten zu fünf der wesentlichsten Arbeiten Belegexemplare beigelegt werden. Alle o. g. Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterzeichnet sein.

(2) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange die Habilitationskommission nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen hat. Eine Rücknahme des Habilitationsantrages nach Eröffnung hat die Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Beschluss der Habilitationskommission zur Folge. Das Rücknahmeersuchen ist schriftlich zu stellen.

(4) Es ist zu empfehlen, dass der Bewerber sein Habilitationsvorhaben bei der Fakultät etwa ein halbes Jahr vor Einreichung des Habilitationsantrages anzeigt. Dazu kann er vom Dekan der Fakultät zu einer Sitzung des Fakultätsrates eingeladen werden, um sich und wesentliche Aspekte der beabsichtigten Habilitationsschrift vorzustellen. Die Anzeige hat keine zwingende

und rechtswirksame Konsequenz für einen späteren offiziellen Habilitationsantrag.

§ 4

Habilitationsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt einen ständigen Habilitationsausschuss, der mit der förmlichen Durchführung der Habilitationsverfahren beauftragt wird. Aufgaben des Habilitationsausschusses sind:

1. für den formalen Gang des Verfahrens unter Beachtung der Rechtsschutzbestimmungen Sorge zu tragen,
2. dem Fakultätsrat eine Empfehlung über die Bildung einer Habilitationskommission zu geben,
3. der Habilitationskommission die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens zu empfehlen,
4. der Habilitationskommission Vorschläge hinsichtlich Gutachter, Thema des wissenschaftlichen Vortrages und Themen der Probevorlesung zu unterbreiten.
5. anhand der Gutachten und etwaiger Voten von Hochschullehrern der Technischen Universität der Habilitationskommission eine Empfehlung für die Annahme bzw. Ablehnung der Habilitationsschrift zu geben und
6. einen Vorschlag für die Feststellung der Lehrbefähigung mit Festlegung des Lehrgebietes zu unterbreiten.

(2) Der Habilitationsausschuss besteht aus Hochschullehrern der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Ihm gehören an:

1. der Vorsitzende und
 2. mindestens vier Professoren.
- (3) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Beratungen des Habilitationsausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Über die Beratung des Habilitationsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an der Beratung Teilnehmenden, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Empfehlungen sowie Abstimmungsergebnisse enthält.

§ 5

Habilitationskommission

(1) Habilitationsverfahren der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik werden von Habilitationskommissionen durchgeführt, die für jedes Verfahren neu gebildet werden. Die Habilitationskommission hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Bestätigen der fachlichen Zuständigkeit der Fakultät für das Habilitationsverfahren,
2. Eröffnen des Habilitationsverfahrens (§ 6),
3. Bestellen der Gutachter (§§ 6, 8),
4. Annahme der Habilitationsschrift anhand der Gutachten und eventueller Voten (§ 9),
5. Beschließen über die Anerkennung der Habilitationsleistung (§ 12) und
6. Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind (§§ 2, 12, 13, 14).

(2) Die Habilitationskommission wird für laufende Habilitationsverfahren gebildet durch

1. die im Fakultätsrat vertretenen Professoren und Habilitierten und
 2. alle die Hochschullehrer und Habilitierten der Fakultät, die ihre Mitwirkung am jeweiligen Habilitationsverfahren schriftlich erklärt haben. Über die Möglichkeit der Mitwirkung sowie die erforderliche Erklärung sind die Hochschullehrer und Habilitierten spätestens drei Wochen vor der ersten Zusammenkunft der Habilitationskommission durch den Dekan zu informieren.
- (3) Vorsitzender der Habilitationskommission ist der Dekan oder ein von ihm beauftragter Universitätsprofessor der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (4) Erstreckt sich das Habilitationsverfahren über das Ende einer Wahlperiode des Fakultätsrates, so bleiben die Habilitationskommission und der Vorsitzende bis zum Abschluss des Verfahrens im Amt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission wird gemäß § 70 SächsHG festgestellt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Die Gutachter sind in der Habilitationskommission stimmberechtigt.
- (7) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Über jede Beratung der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an der Beratung Teilnehmenden, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll wird unterschrieben vom Vorsitzenden und dem Protokollanten der Habilitationsakte beigefügt. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden bestellt.

II. Habilitationsverfahren

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Nach Eingang des Habilitationsantrages werden die eingereichten Unterlagen vom Habilitationsausschuss geprüft. Wird die Vollständigkeit der Unterlagen und die Erfüllung der Voraussetzungen des Bewerbers festgestellt, beschließt der Fakultätsrat über die Bildung einer Habilitationskommission.
- (2) Die Habilitationskommission entscheidet über die fachliche Zuständigkeit der Fakultät und beschließt die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.
- (3) Im Eröffnungsbeschluss sind festzulegen bzw. zu bestätigen:
 1. der Titel der Habilitationsschrift,
 2. das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) der Habilitation,
 3. die drei Gutachter,
 4. der Vorsitzende und die Mitglieder der Habilitationskommission,
 5. das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag und

6. die drei Themen für die Probevorlesung.

- (4) Das Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. der Bewerber bereits Teilleistungen eines Habilitationsverfahrens wiederholt nicht bestanden hat oder
 2. die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät nicht gegeben ist.
- (5) Bei der Bestellung der Gutachter ist auf Unabhängigkeit zu achten. Die Gutachter müssen Hochschullehrer gemäß § 37 bzw. 38 SächsHG sein. Mindestens ein Gutachter muss Professor an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sein. Wenigstens einer der Gutachter darf der Technischen Universität Chemnitz nicht angehören.
- (6) Der Bewerber ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten. Der Dekan bittet schriftlich die bestätigten Gutachter um die Anfertigung einer Einschätzung zur vorgelegten Habilitationsschrift.
- (7) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet. Die Nichteröffnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe und ggf. einer Frist für die Ausräumung der Gründe für die Ablehnung in schriftlicher Form durch den Dekan der Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

§ 7

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) erbringen.
- (2) Als Habilitationsschriften können auch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen zugelassen werden, wenn sie den wissenschaftlichen Anforderungen an eine Habilitation entsprechen. Bei mehreren Veröffentlichungen müssen diese eine thematische Einheit bilden.
- (3) Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstige Prüfungsarbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen in der Habilitationsschrift verwendet werden. Gruppenarbeiten sind ebenfalls nicht als Habilitationsschriften zugelassen.
- (4) Die Ergebnisse der Habilitationsschrift sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Habilitationsschrift sind.

§ 8

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung für die Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsschrift. Im Rahmen des jeweiligen Gut-

achtens empfiehlt jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(2) Die Gutachten sind schriftlich innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekan schriftlich angemahnt. Gegebenenfalls wird ein neuer Gutachter bestellt.

(3) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

§ 9

Annahme der Habilitationsschrift

(1) Nach Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten durch eine vierwöchige Auslage allen Hochschullehrern der Fakultät zur Kenntnis gegeben. Der Dekan gibt die Auslage der Arbeit durch Aushang bekannt. Die Hochschullehrer haben das Recht, innerhalb der angegebenen Frist an den Dekan ein schriftliches Votum für oder gegen die Annahme einzureichen. Im Ablehnungsfalle ist das Votum zu begründen.

(2) Die Habilitationsschrift ist durch die Habilitationskommission anzunehmen, wenn alle drei Gutachter dies vorschlagen. Liegt der Habilitationskommission ein negatives Gutachten und kein negatives Votum gemäß § 9 Abs.1 vor, dann kann sie die Schrift annehmen oder ein weiteres Gutachten eines Hochschullehrers, der nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören darf, einholen. Ist dieses Gutachten negativ, ist die Schrift abzulehnen, anderenfalls wird sie angenommen. Die Habilitationsschrift ist durch die Habilitationskommission abzulehnen, wenn mehr als ein negatives Gutachten oder ein negatives Gutachten und mindestens ein negatives Votum eines Hochschullehrers gemäß § 9 Abs. 1, das in der Begründung dem Inhalt eines negativen Gutachtens gleichkommt, vorliegen.

(3) Wird die Habilitationsschrift angenommen, ist von der Habilitationskommission das Thema der Probevorlesung festzulegen und das Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist dem Bewerber durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der Habilitationsschrift in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bewerber, deren Habilitationsschrift nicht angenommen wurde, können frühestens ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Habilitationsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen.

§ 10

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift bestimmt die Habilitationskommission den Termin für den Vor-

trag und das unmittelbar daran anschließende Kolloquium. Der Termin wird der Öffentlichkeit zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

(2) Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission abgenommen sowie grundsätzlich öffentlich durchgeführt. Der Dekan gibt die Veranstaltung der Hochschulöffentlichkeit mindestens zwei Wochen zuvor bekannt. Es müssen mindestens zwei Gutachter sowie die Mehrheit der Angehörigen der Habilitationskommission anwesend sein. Eine Vertretung ist nicht möglich.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag des Habilitanden soll ein wesentliches Problem des Fachgebietes, für das er sich habilitieren will, behandeln. Dabei muss erkennbar sein, dass der Bewerber den wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen gerecht wird. Der Vortrag soll etwa 45 Minuten dauern. Im anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassungen über den Gegenstand seines Vortrages gegenüber etwaigen Einwänden zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen des vertretenen sowie benachbarter Fachgebiete hinreichend vertraut ist. Das Kolloquium sollte eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung dieser Leistung. Das Ergebnis ist dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitzuteilen. Über Vortrag und Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

(5) Mit positiver Einschätzung der Ergebnisse von Vortrag und Kolloquium ist die Zulassung zur öffentlichen Probevorlesung erteilt.

(6) Werden Vortrag oder Kolloquium oder beide durch die Habilitationskommission negativ bewertet, ist das Habilitationsverfahren als erfolglos zu bewerten und zu beenden. Diese Entscheidung trifft die Habilitationskommission. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe über die nicht erfolgreiche Beendigung des Habilitationsverfahrens zu informieren. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Probevorlesung

(1) Die Probevorlesung ist eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter zum Nachweis der Eignung für die Lehre vor der Habilitationskommission und Studentenvertretern des Fachgebietes, für das sich der Bewerber habilitieren will. Die Probevorlesung ist öffentlich. Die Studentenvertreter werden in Abstimmung mit dem Studiendekan durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission eingeladen.

(2) Die Habilitationskommission bestimmt den Termin der Veranstaltung. Zwischen Probevorlesung und wissenschaftlichem Vortrag sollte eine Zeitspanne von mehr als zwei Wochen liegen. Der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt Thema und Termin der Probevorlesung dem Bewerber spätestens zwei Wochen vorher mit. Der Dekan gibt der Hochschulöffentlichkeit

die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung bekannt.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Probevorlesung entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung der Probevorlesung. Vertreter der Studenten können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Über die Probevorlesung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

(4) Nach der nichtöffentlichen Beratung der Habilitationskommission teilt der Vorsitzende dem Bewerber das Ergebnis mit.

(5) Wird die Probevorlesung nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren als erfolglos zu bewerten und zu beenden. Diese Entscheidung trifft die Habilitationskommission. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe über die nicht erfolgreiche Beendigung des Habilitationsverfahrens zu informieren. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Verleihung des Habilitationsgrades

(1) Der Fakultätsrat beschließt über die Anerkennung der Habilitationsleistung. Das Ergebnis ist durch den Dekan dem Rektor mitzuteilen.

(2) Die Fakultät veranlasst die Erstellung einer Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. das Fachgebiet, für das die Habilitation erteilt wird,
4. die Unterschrift des Rektors sowie des Dekans der Fakultät,
5. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz sowie
6. das Datum des Fakultätsratsbeschlusses über die Anerkennung der Habilitationsleistung.

(3) Der Dekan händigt dem Bewerber, sobald die Veröffentlichung gemäß § 13 erfolgt ist, in angemessener Form die Urkunde aus.

(4) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist das Habilitationsverfahren beendet und der Habilitierte ist berechtigt, den Titel Dr.-Ing. habil. zu führen.

(5) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens ist durch den Dekan der Universitätsöffentlichkeit anzuzeigen.

(6) Die Verleihung der Lehrbefugnis regelt § 56 SächsHG.

III. Veröffentlichung und Schlussbestimmung

§ 13

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene Habilitationsschrift in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung hat der Bewerber zu erfüllen durch Übergabe von

1. von 50 unentgeltlichen Exemplaren im Buch- oder Fotodruck, gebunden, oder

2. von sechs Sonderdrucken, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

3. von sechs Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verteilung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

4. einer anderen vom Fakultätsrat genehmigten elektronischen Publikation an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz.

(3) In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Frist aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrages des Bewerbers ausnahmsweise verlängern. Wird die Frist durch den Bewerber schuldhaft versäumt, erlöschen alle im Habilitationsverfahren erworbenen Rechte.

(4) Die Übergabe der Pflichtexemplare ist vom Bewerber durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek an den Fakultätsrat nachzuweisen.

(5) Die Veröffentlichung muss den Vermerk "Von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz genehmigte Habilitationsschrift" enthalten.

§ 14

Entzug der Habilitation

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die erbrachten Leistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Entzug des akademischen Grades nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.

(3) Dem Betroffenen ist der Entzug des Grades schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Vor Ablauf eines Jahres nach dem Beschluss des Fakultätsrates über die Anerkennung der Habilitationsleistungen ist dem Habilitanden auf Antrag innerhalb von vier Wochen Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

(2) Bewerber, deren Habilitationsverfahren nach § 9, § 10 oder § 11 vorzeitig beendet wurde, können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten stellen. Über die Genehmigung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 16**In-Kraft-Treten**

- (1) Die vorliegende Habilitationsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik am 29. Mai 2001 beschlossen worden.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 24. Oktober 1996 außer Kraft.
- (4) Bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung vom 24. Oktober 1996 durchgeführt.

Chemnitz, den 1. Februar 2002

Der Dekan der Fakultät
für Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr.-Ing. W. Dötzel